

Checkliste zur Ermittlung von Kindesunterhaltsansprüchen

I. Für welches Kind soll Barunterhalt geltend gemacht werden?		
Name		
	Vorname	Geburtsdatum
Kind 1:		
Kind 2:		
Kind 3:		
Kind 4:		
Kind 5:		
II. Wer hat die elterliche Sorge für die Kinder?		
<input type="checkbox"/> Mutter		
<input type="checkbox"/> Leiblicher Vater		
<input type="checkbox"/> Sonstige Person, dann bitte angeben mit Name, Vorname und Adresse		

III. Sind die Kindeseltern getrennt lebende Eheleute?		
<input type="checkbox"/> Ja: § 1629 Abs.3 BGB prüfen		
<input type="checkbox"/> nein		
IV. Wurde bereits Scheidungsantrag eingereicht und zugestellt?		
<input type="checkbox"/> Ja: prüfen, ob Unterhaltssache als Folgesache in das Scheidungsverfahren eingeführt werden soll.		
<input type="checkbox"/> nein		
V. Ist bereits ein Unterhaltstitel vorhanden (Jugendamtsurkunde, notarielle Urkunde, gerichtlicher Beschluss oder Vergleich)?		
<input type="checkbox"/> Ja: prüfen, ob ein Abänderungsantrag gestellt werden muss.		
<input type="checkbox"/> Es gibt eine einstweilige Anordnung zur Regelung des Barunterhalts.		
<input type="checkbox"/> Nein: prüfen, ob Jugendamtsurkunde oder gerichtlicher Antrag angestrebt werden soll (wichtig, wenn Verfahrenskostenhilfe beantragt werden soll).		

VI. Wurde Unterhaltspflichtiger bereits zur freiwilligen Erstellung eines Unterhaltstitels (Jugendamtsurkunde oder notarielle Urkunde) aufgefordert?

- Ja:
 Nein

Hinweise:

- die Erstellung einer Jugendamtsurkunde ist kostenfrei möglich.
- die Aufforderung schützt vor negativer Kostenfolge bei sofortigem Anerkenntnis des Unterhaltspflichtigen

VII. Gibt es einen Grund für einen „schnellen Titel“?

- Ja: prüfen, ob der Unterhalt im Wege der einstweiligen Anordnung nach §§ 49ff FamFG gelten gemacht werden soll.
- Nein

VIII. Ist bereits der Barunterhaltspflichtige zur Auskunft über sein Einkommen aufgefordert worden?

- Ja: Wann? _____ (Datum)
- Nein: dann schnellstmöglich veranlassen, um keine Unterhaltsansprüche zu verlieren (§ 1613 Abs.1 S.1 BGB)

IX. Soll Barunterhalt auch für die Vergangenheit gefordert werden?

- Ja: prüfen, ob und wieweit dies möglich ist. § 1613 BGB ist zu beachten
- Wurde der Unterhalt bereits angemahnt? Wann? _____ (Datum)
 - Handelt es sich um Sonderbedarf?
 - Gab es besondere Hinderungsgründe zur Geltendmachung des Unterhalts?
- Nein

X. Angaben zur Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens

Die Angaben beziehen sich auf das Jahreseinkommen

1. Unterhaltsrelevantes Einkommen der Eltern

Angaben zum Einkommen des kinderbetreuenden Elternteils sind nur erforderlich, wenn

- der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht voll leistungsfähig ist (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB) oder

➤ das Einkommen des betreuenden Elternteils ist sehr viel höher als dasjenige des Barunterhaltspflichtigen (Ausnahme von § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).			
a)	Jahres-Einkommen	Barunterhaltspflichtiger in Euro	Kinderbetreuender Elternteil in Euro
	Arbeitseinkommen		
	Sonderzahlungen		
	Nebentätigkeit		
	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
	Kapitalerträge		
	Steuererstattung		
	Mietfreies Wohnen im Eigenheim		
	Sonstige Einkünfte		
b)	Berufsbedingte Aufwendungen		
	Fahrtkosten zur Arbeit		
	Beiträge für Berufsverbände		
	Arbeitskleidung		
	Sonstiges		
c)	Weitere einkommensmindernde Belastungen		
	Weitere Unterhaltspflichten		
	Konsumkredite		
	Darlehen für Immobilienfinanzierung		
	<p style="text-align: right;">Darlehen 1</p> <p style="text-align: right;">Zinsanteil Tilgungsanteil</p> <p style="text-align: right;">Darlehen 2</p> <p style="text-align: right;">Zinsanteil Tilgungsanteil</p>		
Sonstiges			
<p>2. Unterhaltsrelevantes Einkommen der Kinder</p> <p>Kinder haben einen Unterhaltsanspruch nur, soweit sie bedürftig sind. Deshalb ist auch das unterhaltsrelevante Einkommen der Kinder zu ermitteln</p>			
a)	Jahres-Einkommen	Kind in Euro	
	Arbeitseinkommen (meist Ausbildungsvergütung)		

	Sonderzahlungen	
	Nebentätigkeit	
	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
	Kapitalerträge	
	Steuererstattung	
	Mietfreies Wohnen im Eigenheim Wohnvorteil kommt nur bei volljährigen Kindern in Betracht	
b)	Berufsbedingte Aufwendungen	
	Fahrtkosten zur Arbeit	
	Beiträge für Berufsverbände	
	Arbeitskleidung	
	Sonstiges	
c)	Weitere einkommensmindernde Belastungen	
	Konsumkredite	
	Sonstiges	

XI. Angaben zum Kindergeld

Kindergeld wird auf den Bedarf des Kindes an Barunterhalt angerechnet. Deshalb muss für jedes Kind der Kindergeldbezug angegeben werden

	Höhe des Kindergeldbezugs	Wer bezieht das Kindergeld?
Kind 1:		
Kind 2:		
Kind 3:		
Kind 4:		
Kind 5:		

XII. Unterlagen und Belege für die Unterhaltsermittlung

Siehe dazu **Informationsblatt zur Auskunftserteilung zur Ermittlung von Unterhaltsansprüchen und Vermögen.**